



Einwohnergemeinde
Dulliken

**ausserordentliche
Gemeindeversamm-
lung**

vom Montag, 11. März 2019

um 20.00 Uhr

in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken

2 0 1 9

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Gemeindeversammlung vom 11. März 2019

20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“

Traktandenliste

1. **Wahl der Stimmezählenden**
2. **Protokoll der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 10. Dezember 2018**
3. **Sanierung Strasse Dammweg und Hagnau mit Ersatz Wasserleitung sowie Teilersatz und -sanierung Abwasserleitung / Beschlussfassung in der Sache und über ein Rahmenkreditbegehren von 1.45 Mio. Franken**
4. **Beschaffung digitaler Wasseruhren mit Fernablesung und Umrüstung bestehender Wasseruhren auf Fernablesung / Beschlussfassung in der Sache und über ein Rahmenkreditbegehren von 280'000 Franken**
5. **Umsetzung des Kantonalen Planungsausgleichsgesetzes vom 31.01.2018 / Beschlussfassung in der Sache sowie über die Genehmigung des gemeinderätlichen Entwurfes des Planungsausgleichsreglements**
6. **Mitteilungen / Verschiedenes**

Traktandum 1: Wahl der Stimmezählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmezählende.

Traktandum 2: Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 10. Dezember 2018 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Traktandum 3: Sanierung Strasse Dammweg und Hagnau mit Ersatz Wasserleitung sowie Teilersatz und -sanierung Abwasserleitung / Beschlussfassung in der Sache und über ein Rahmenkreditbegehren von 1.45 Mio. Franken

Referent: Patrik Strahm, Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur

Beilagen: Situationsplan Bauprojekt
Schnittplan Normalprofile

Ausgangslage

Die Elektra Dulliken AG und die AVAG Versorgungs AG wollen die in die Jahre gekommenen Stromversorgungs-Freileitungen im Bereich Dammweg/Hagnau erdverlegen. Dieses Bedürfnis gab der Gemeinde den Anstoss ebenfalls den Zustand der Strassen und der gemeindeeigenen Wasser- und Abwasserleitungen zu überprüfen.

Diese Zustandsanalyse führte zu folgenden Erkenntnissen:

- Der Strassenoberbau des Dammwegs wie auch der Hagnau haben ihre Lebensdauer erreicht. Der Strassenbelag weist diverse Flickstellen und Risse auf. Die Randabschlüsse sind teilweise nicht vorhanden oder sie sind ausgebrochen.
- Gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) sind in der Hagnau die beiden Haltungen (Zwischenräume) zwischen den Kontrollschächten (KS) 120.14b und 120.14 durch ein DN400-Rohr zu ersetzen (bisher DN300). Bei den Haltungen KS 120.14 bis KS 120.15 sind örtliche Instandsetzungen gemäss GEP vorgesehen. Des Weiteren ist bei der hintersten Haltung zwischen KS 120.15 und KS 120.16 eine Sanierung mittels Reliningverfahren vorgesehen.
- Gleichzeitig sind die bestehenden Wasserleitungen NW75 und NW80 in Dammweg, Hagnau und Schachenweg teilweise über 70 Jahre alt und bestehen aus gestemmtm Grauguss. Diese Leitungen entsprechen nicht den heutigen Löschwasservorschriften und sind zu ersetzen. Im Investitionsprogramm sind diese Arbeiten vorgesehen.

Die weiteren Werke wie Swisscom (Telefon) oder Wiedmann-Dettwyler Comtec, respektive Fernsehgenossenschaft (Fernsehkabel) haben keine oder nur geringfügige Ersatzmassnahmen oder Erweiterungen ihres Trasses für diesen Strassenabschnitt angemeldet.

Bauprojekt / Kostenvoranschlag

Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (BPUK) hatte an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2018 das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, mit den Planungsarbeiten (Projektierung nach SIA 103, Phase 1-3) beauftragt. Das Bauprojekt mit Technischem Bericht lag im vergangenen Herbst vor und wurde dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet, dies auf Basis des folgenden Kostenvoranschlages.

Gesamtzusammenstellung der Baukosten nach KV +/- 10 %

Strassenbau	CHF	590'000.00
Kanalisation	CHF	334'000.00
Wasserleitung	CHF	399'000.00
Voruntersuchungen der Firma IMP	CHF	10'000.00
Voruntersuchungen Grundwasser	CHF	10'000.00
Voruntersuchungen Kanalfernsehen	CHF	20'000.00
Total inkl. 8% MWST.	CHF	1'363'100.00
Total notwendiger Rahmenkredit	CHF	1'450'000.00

Zu erwähnen ist, dass der Ersatz von Wasserleitungen ab NW 100 mm, welche ihre Nutzungsdauer erreicht haben, von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) wie die Erstellung neuer Leitungen subventioniert werden, was vorliegend mit einem Beitrag der SGV von rund CHF 100'000 zu veranschlagen ist.

Auf Antrag der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (BPUK) stimmte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. November 2018 einstimmig und ohne Enthaltungen diesem Vorhaben zu. Er beschloss weiter, das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, mit den Arbeiten für die Phasen 4 und 5 (Ausschreibung und Realisierung samt Inbetriebnahme und Abschluss) für CHF 57'500.00 zu beauftragen und damit die günstigste Offerte zu berücksichtigen. Er tat dies, um Verzögerungen zu vermeiden, respektive um sicherzustellen, dass diese Sanierungsarbeiten dieses Jahr zügig vorangetrieben werden können. Zudem wird dieses Vorhaben von allen im Gemeinderat vertretenen Parteien als sinnvoll und nötig unterstützt, weshalb der Rat auch von einer grossen Akzeptanz dieses Vorhabens an der Gemeindeversammlung ausgehen durfte.

Antrag:

An seiner Sitzung vom 25. November 2018 beschloss der Gemeinderat einstimmig und ohne Enthaltungen der Gemeindeversammlung vom 11. März 2019 wie folgt Antrag zu stellen:

- **Es sei dem Vorhaben „Sanierung Strasse Dammweg und Hagnau mit Ersatz Wasserleitung sowie Teilersatz und -sanierung Abwasserleitung“ zuzustimmen.**
- **Es sei hierfür ein Rahmenkredit von CHF 1'450'000 zu sprechen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit der Abwicklung, der Überwachung und der Abrechnung zu betrauen; dies mit der Kompetenz zur Weiterdelegation an die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission BPUK.**

Traktandum 4: Beschaffung digitaler Wasseruhren mit Fernablesung und Umrüstung bestehender Wasseruhren auf Fernablesung / Beschlussfassung in der Sache und über ein Rahmenkreditbegehren von 280'000 Franken

Referent: Patrik Strahm, Ressortleiter Bau, Planung und Infrastruktur

Ausgangslage

Die Gemeinde Dulliken will ihre Wasseruhren ab dem Jahr 2019 auf Messeinrichtungen mit Fernablesung umstellen. Damit soll der Ablesevorgang der Wasseruhren und die Verrechnung der Wasserbezugsgebühr an die Wasserbezüger vereinfacht werden. Bei der Einführung der neuen Messeinrichtungen muss auf die bestehende Infrastruktur der Gemeinde Rücksicht genommen werden. Aktuell sind rund 1'150 Wasseruhren in der Gemeinde Dulliken im Einsatz. Das Umrüsten der Wasseruhren soll nicht etappiert erfolgen, sondern bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

Vorhaben

Die Fernablesung der Wasseruhren erfolgt mittels Tablet-Computer. Auf dem Tablet wird optisch mittels GPS-Karte dargestellt, welche Wasseruhren erfasst worden sind und welche nicht. Das Handgerät ist mit einem Funkempfänger und einer Dachantenne so ausgerüstet, dass eine problemlose Fernablesung der Wasseruhren aus dem Kommunalfahrzeug möglich ist.

Vom Lieferanten wird zusammen mit den neuen Wasseruhren die komplette Hard- und Software mit den notwendigen Lizenzen geliefert und installiert. Somit ist eine reibungslose Abwicklung von der Fernablesung bis zur Verrechnung der Wasserbezugsgebühr über die gemeindeinterne Verrechnungssoftware gewährleistet. Die Schnittstelle mit der in der Gebührenverwaltung vorinstallierten Verwaltungssoftware „Gemowin“ der Firma Dialog Verwaltungs-Data AG, zur Verrechnung der Wasserbezugsgebühr, wird vom Lieferanten ebenfalls geliefert und eingerichtet.

Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (BPUK) möchte die bereits verbauten Wasseruhren bis zu einem Alter von ca. 4 Jahren mittels Nachrüstsatz mit Sendemodul für die Fernablesung nachrüsten. Dies betrifft rund 500 Messvorrichtungen. Schliesslich erfolgt die Anschaffung mit der ausdrücklichen Option dieser Nachrüstmöglichkeit.

Die Beschaffung der digitalen Wasseruhren mit Fernablesung ist in der Investitionsplanung 2019 enthalten.

Submissionsverfahren

Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (BPUK) hatte an ihrer Sitzung vom 21. November 2018 das Ingenieurbüro Aeschlimann Engineering AG, Olten, mit den Ausschreibungen für die Lieferung und die Montage der digitalen Wasseruhren beauftragt.

Die Submission für die Lieferung der digitalen Wasseruhren einschliesslich Soft- und Hardware erfolgte im Einladungsverfahren. Es wurden vier Firmen eingeladen, ihr Angebot zu unterbreiten. Deren drei reichten in der Folge eine Offerte ein. Zwei Angebote fielen leider ausser Betracht, weil die offerierten Wasseruhren die in der Ausschreibung vorgegebenen Eignungskriterien nicht erfüllen konnten. Als einzige Anbieterin verblieb die Firma Aquametro AG, Therwil.

Auch die Submission für die Montage der digitalen Wasseruhren wurde im Einladungsverfahren durchgeführt. Es wurden ebenfalls vier Firmen eingeladen, welche allesamt eine Offerte einreichten. Die Firma WASSER+GAS ES GmbH, Hägendorf, unterbreitete mit CHF 34'800 das günstigste Angebot. *Zu erwähnen ist, dass der Nachrüstsatz für die verbauten Wasseruhren bis zu einem Alter von ca. 4 Jahren von der Bauverwaltung direkt beschafft und durch die Werkhofmitarbeiter selber montiert werden.*

Somit ergibt sich folgende Zusammenstellung externer Kosten im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wasseruhren unserer Wasserversorgung.

Kostenzusammenstellung

	<u>Betrag CHF</u>
Lieferung digitale Wasseruhren einschliesslich Hard- und Software	150'000.00
Montage Wasseruhren	35'000.00
Nachrüstsatz mit einem Sendemodul	90'000.00
Aufwendungen Anpassung Software Dialog	5'000.00
Total	280'000.00

Antrag

Anlässlich seiner Sitzung vom 14. Januar 2019 befasste sich der Gemeinderat auf Antrag der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission BPUK vertieft mit diesem Geschäft. Einstimmig und ohne Enthaltungen beschloss der Rat der Gemeindeversammlung wie folgt Antrag zu stellen:

- **Es sei der Beschaffung digitaler Wasseruhren mit Fernablesung und der Umrüstung bestehender Wasseruhren auf Fernablesung zuzustimmen.**
- **Es sei hierfür ein Kredit in Höhe von CHF 280'000.00 zu sprechen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit der Abwicklung, der Überwachung und der Abrechnung zu betrauen; dies mit der Kompetenz zur Weiterdelegation an die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission BPUK.**

Traktandum 5: Umsetzung des Kantonalen Planungsausgleichsgesetzes vom 31.01.2018 / Beschlussfassung in der Sache sowie über die Genehmigung des gemeinderätlichen Entwurfes des Planungsausgleichsreglements

Referent: Shirkou Moradi, Ressortleiter Finanzen

Beilage: Entwurf für ein Planungsausgleichsreglement

Ausgangslage

In seinem Kreisschreiben vom 28. September 2018 umschreibt das Amt für Gemeinden die Ausgangslage wie folgt:

Der Regierungsrat hat das kantonale Planungsausgleichsgesetz (PAG; BGS 711.18) am 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt. Das Gesetz regelt im Wesentlichen den Ausgleich, welcher bei Grundeigentümern aufgrund raumplanerischer Massnahmen (Ein-, Auszonungen oder Umzonungen) entsteht. Für Grundeigentümer, die aufgrund einer solchen Massnahme einen finanziellen Vorteil erfahren oder einen Nachteil erleiden, wird eine Abgabe respektive eine Entschädigung fällig, wobei die Gemeinden (wie auch der Kanton) als Grundeigentümer davon befreit sind. Gegebenenfalls können solche Abgaben auch auf vertraglicher Basis als Sachleistungen entrichtet werden. Die kantonale gültige Abgabe von 20% berechnet sich aus der Differenz des Verkehrswertes vor und nach der Ergreifung der planerischen Massnahme. Diese entspricht dem sogenannten Planungsmehrwert (auch Mehr-

wertabschöpfung genannt). Die Entschädigung eines Minderwertes richtet sich nach den Bestimmungen über die materielle Enteignung gemäss dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Den Vollzug der Ausgleichsabgabe regelt die Einwohnergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement. Darin wird unter anderem bestimmt, wer für den Beschluss über die Erhebung der Ausgleichsabgabe und die Berechnung der Höhe zuständig ist (§ 14 Abs. 1 und 4 PAG). Sofern eine Gemeinde den kantonal bestimmten (minimalen) Abgabesatz von 20 Prozent erhöhen will (bis auf maximal 40 Prozent, § 8 Abs. 2 PAG), hat sie dies auch im rechtsetzenden Reglement festzulegen. Solange diese Regelung auf Gemeindeebene nicht erfolgt, ist der Gemeinderat gemäss § 70 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) für den Beschluss über die Erhebung der Abgabe und die Berechnung der Höhe der Abgabe zuständig. Der aus den Ausgleichsabgaben stammende Ertrag fliesst in den nach § 13 Abs. 2 PAG genannten Fällen an die Gemeinden. Sie sind von Bundesrechts wegen zweckgebunden (§ 12 PAG). Die Mittel sind zur Finanzierung der unter Art. 5 Abs. 1ter Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) erwähnten Massnahmen zu verwenden. Darunter fallen primär Entschädigungszahlungen aus materieller Enteignung und in zweiter Linie beispielsweise Massnahmen im Bereich Landschaftsschutz (Erhalt Fruchtfolgeflächen), Uferschutz, Erhalt naturnaher Erholungsräume und gesunder Waldungen, Vorhaben zur besseren Nutzung von brachliegenden Flächen in Bauzonen oder der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche.

Die Buchführung des PAG bei den Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz respektive dem Handbuch über die Rechnungslegung und den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden (HBO).

Handlungsbedarf auf Gemeindeebene

Grundsätzlich besteht auf Gemeindeebene nur dann ein Handlungsbedarf, wenn die Gemeinde von den gesetzlichen Vorgaben abweichen und ihren Reglementierungsspielraum nutzen will. Ist dies nicht der Fall, gilt das übergeordnete kantonale Recht auch ohne entsprechendes Gemeinde-Reglement.

Zu Beginn neigte die Finanzkommission zur Auffassung, die Gemeinde Dulliken solle darauf verzichten, ein eigenes Reglement zu erlassen. Dies vor allem, um die Anzahl an Gemeindereglementen nicht weiter ansteigen zu lassen. Im Zuge der Auseinandersetzung mit diesem Geschäft gelangten die FiKo und später auch der Gemeinderat dann aber zur Überzeugung, dass es bürgerfreundlicher ist, wenn die Gemeinde die Umsetzung des Planungsausgleichsgesetzes mit einem separaten Reglement vornimmt. Bürgerfreundlicher deshalb, weil bei entsprechender Fragestellung dem Interessierten oder Betroffenen ein einziges, sehr schlankes Reglement abgegeben werden kann. Gerade mit Blick auf die lancierte Ortsplanungsrevision kommt diesem Punkt eine gewisse Bedeutung zu. – Alternative dazu wäre, ein Merkblatt zu erstellen mit Hinweisen auf das kantonale Gesetz und auf relevante Gemeindereglemente.

Reglementsentwurf

In der Beilage finden Sie den von der Finanzkommission ausgearbeiteten und vom Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedeten Entwurf für ein Planungsausgleichsreglement unserer Gemeinde. Dieser Entwurf bildet, soweit nicht mit gelber Farbe unterlegt, die Umsetzung der kantonalen Minimallösung ab. In folgenden Punkten besteht seitens der Gemeinde die Möglichkeit, eine eigene Regelung zu treffen:

Abschöpfung

Der Kanton schreibt einen minimalen Abgabesatz von 20 % vor. Auf Gemeindeebene könnte davon abgewichen werden, wobei der maximale Satz 40 % beträgt. Finanzkommission und Gemeinderat sind der Auffassung, dass die Gemeinde Dulliken von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen sollte und schlagen die Übernahme des minimalen Ansatzes von 20 % für Ein- und Umzonungen vor.

Verwendung

Ohne besondere Regelung sind die Mittel dieser Mehrwertabschöpfung für die Entschädigung aus materiellen Enteignungen vorgesehen. – In Anlehnung an eine Empfehlung des VSEG sollen diese Mittel jedoch in zweiter Linie auch zur Finanzierung von Massnahmen verwendet werden dürfen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

Vollzug

Die Zuständigkeit für die Erhebung und die Mittelverwendung soll dem Gemeinderat zugewiesen werden, dies im Rahmen der in der Gemeindeordnung definierten Finanz-Kompetenzen.

Gemeindevergleich

Die FiKo hat sich auch bei verschiedenen Gemeinden erkundigt, wie sie das Planungsausgleichsgesetz umzusetzen gedenken. Der überwiegende Teil der Gemeinden hat sich noch keine konkreten Gedanken gemacht. Diese werden sich bis Ende Legislatur damit befassen. Schönenwerd und Starrkirch-Wil haben bereits vollzogen und taten dies mit eigenem Reglement. Beide sehen ebenfalls die Übernahme des minimalen Abschöpfungssatzes von 20 % vor.

Antrag

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 28. Januar 2018 gestützt auf einen Bericht der Finanzkommission eingehend mit diesem Geschäft befasst. Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt er der Gemeindeversammlung wie folgt Antrag:

- **Es sei das Kantonale Planungsausgleichsgesetz auf Gemeindeebene mit einem separaten Planungsausgleichsreglement zu vollziehen.**
- **Es sei der minimale Abgabesatz gemäss Planungsausgleichsgesetz von 20% für Ein- und Umzonungen vorzusehen.**
- **Es sei vorzusehen, dass die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen treffen kann, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.**
- **Es sei dem beiliegenden Entwurf für ein Reglement über die raumplanungsbedingte Ausgleichsabgabe zuzustimmen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu betrauen.**

Traktandum 5: Mitteilungen, Verschiedenes

Der Gemeindepräsident wird die Gelegenheit nutzen, um die Versammlung über aktuelle Themen und Geschäfte zu orientieren.

Unter diesem Traktandum sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich eingeladen, allfällige Anliegen der Versammlung mitzuteilen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird traditionsgemäss ein Apéro offeriert, der Gelegenheit zum geselligen Meinungsaustausch bietet.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir bitten Sie höflich, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken für Ihr Interesse und für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 11. März 2019 um 20.00 Uhr in der Aula des Kleinfeldschulhauses.

Namens des Einwohnergemeinderates Dulliken

Der Gemeindepräsident:

Walter Rhiner

Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Gervasoni

Beilagen erwähnt

Sanierung Dammweg und Hagnau

Strasse, Randabschlüsse, Elektra, Kanalisation und Wasserversorgung

Bauprojekt

Situation 1:200

Datum:	14.09.2018	Proj.:	R. Brigger	Rev.:		GM-Nummer:	430
Format:	60x147	Gez.:	cr	Rev.:		Plan-Nummer:	
Massstab:	1:200	Gepr.:		Rev.:		Titel:	TB.126.018.301

Ingenieure Planer Geometer | Emch+Berger AG Solothurn
Schöngrünstrasse 35 | CH-4500 Solothurn | Tel. +41 58 451 73 00 | solothurn@emchberger.ch | www.emchberger.ch

Legende

bestehend	projektiert	Beschreibung
		Mischwasser
		Örtliche Instandsetzung
		Hinking Mischwasser
		Robotisierung Mischwasser
		Wasserleitung mit Überflutdrain, Schieber und Nennweite
		Steuerkabel
		Abbruch/Ausserbetriebnahme
		Elektra (erweitert/Reaktion)
		Projekt EBM, nur orientierend
		Fence
		Gas
		Gemeinschaftsarten-Anlagen
		Seilsecom
		Gebäude
		Privater Vorplatz/Fahrt
		Baum
		Hecke
		Mauer
		Mauer mit Zaun
		Mauer geschoben
		Zaun
		Grünfläche

Die bestehenden Werkleitungen sind unbedingt vor Baubeginn und nach Rücksprache mit der Bauleitung zu sondieren und gegebenenfalls zu sichern. Dieser Werkleitungsplan garantiert keine Vollständigkeit. Massgebend sind ausschliesslich die Werkpläne der jeweiligen Werkleitungsämter. Bei Schäden haftet der Verursacher!

Grundlagen

Kategorie	Datierung	Ursprung
Katasterpläne	04.03.2017	Lands Waser AG, Emch+Berger, Tilmach, Nachtragsingenieur
Kanalisation	07.06.2018	Emch + Berger AG, Solothurn
Wasser	13.06.2018	BW Technik AG, Wohlen
Elektrisch	07.06.2018	Aem Energie AG, Olten
TV	08.06.2018	HD comarc AG, Schönenwerd
Gas	07.06.2018	Aem Energie AG, Olten

Legende Strasse

bestehend	projektiert	Beschreibung
		Schichtabdeckung
		Schichtabdeckung
		Quergelände
		Gelände Vorplätze
		Strasse
		Beklebung: -3.5cm AC 14, B 70/100 -7cm ACT 22N, B 70/100
		Mauer mit Wasserstein
		Schalenstein Typ 12 einseitig
		Schalenstein Typ 12 einseitig gestützt
		Schalenstein mit Wasserstein
		Schalenstein Typ 12 zweiflügelig, Sch. Anschlag
		Stiefplatte SN 6 Anschlag 30cm
		Stiefplatte SN 8 Anschlag 30cm
		Stiefplatten



Situation 1:500

Ersatz Wasserleitung
Wild natural DN 100, PN16, L=433m
Schubsicherung

Ersatz Kanalisation
GUP SN 10'000 DN 400, L=106m
Verlegeprofil 1 (nach SIA 190)

Örtliche Instandsetzung
L=36m

Inlining
DN 300, L=35m



Sanierung Dammweg und Hagnau

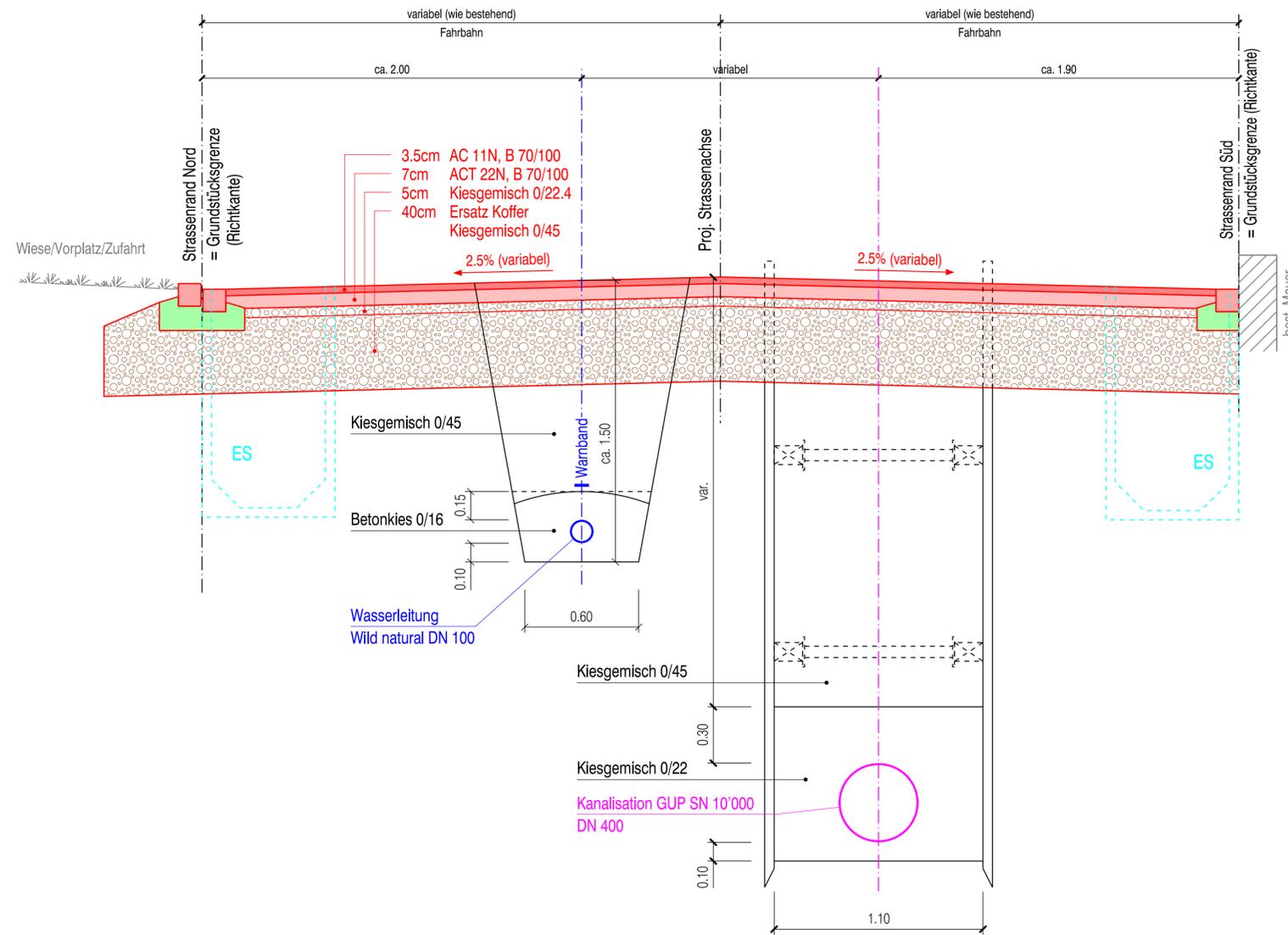
Bauprojekt

Normalprofile 1:20

Datum: 14.09.2018	Proj.: R. Brägger	Rev.	Rev.	QM-Nummer: 430
Format: 30x105	Gez.: cr	Rev.	Rev.	Plan-Nummer:
Maßstab: 1:20	Gepr.:	Rev.	Rev.	TB.126.018.306

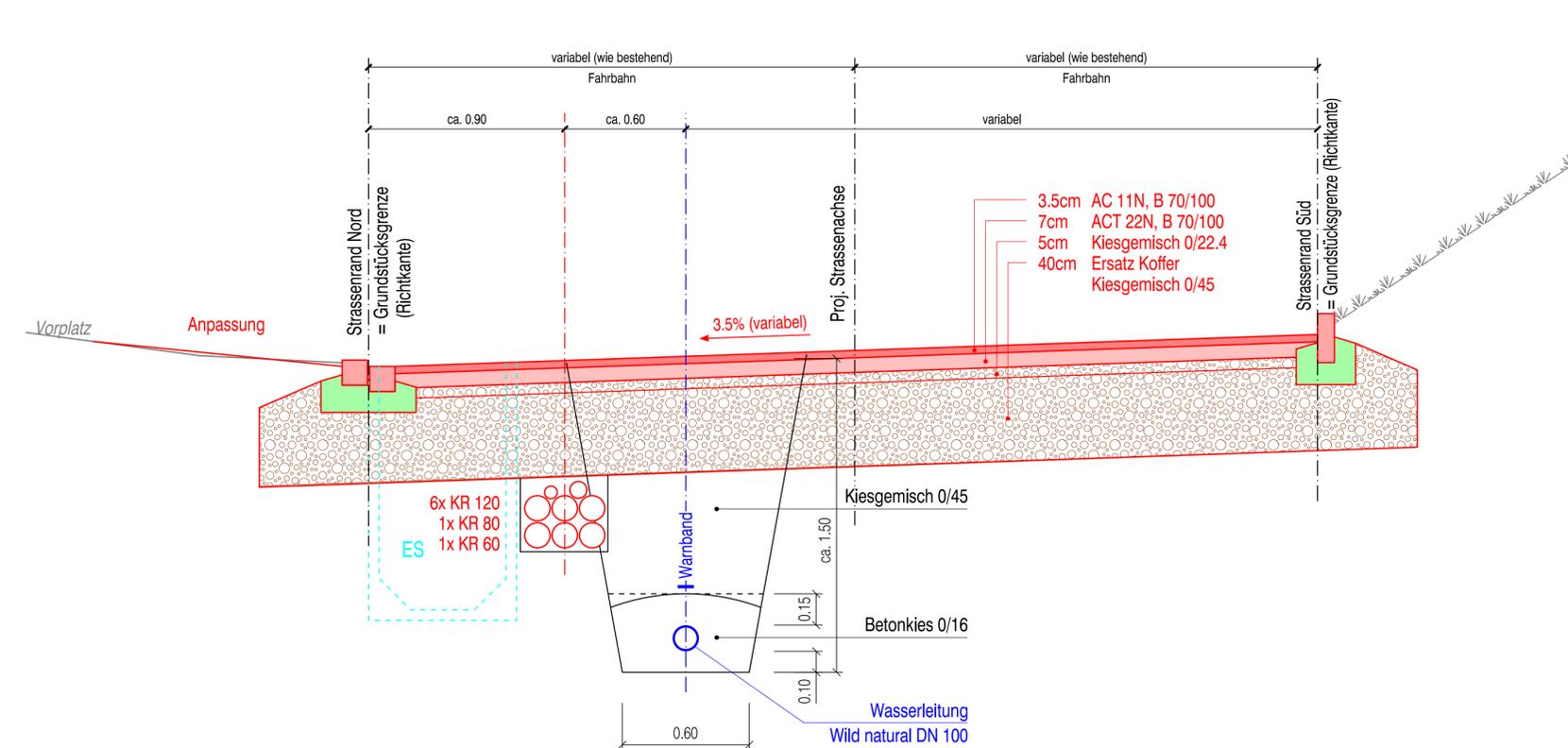
Normalprofil 1:20

Hagnau



Normalprofil 1:20

Dammweg und Schachenweg





Entwurf

Reglement über die raumplanungsbedingte Ausgleichsabgabe

(Planungsausgleichsreglement)

gültig ab 1. April 2019

Einwohnergemeinde Dulliken

Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

Ingress

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungs-Ausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen:

- Zweck und Gegenstand § 1** Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
- § 2** Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

B Ausgleichsabgabe

- Abgabesätze § 3**
1. Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 20 % ausgeglichen.
 2. Mehrwerte aus Umzonungen von Gewerbe- oder Industriezonen in Wohn- oder Kernzonen werden mit einem Satz von 20 % ausgeglichen.
- Verwendung § 4**
1. Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
 2. Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.
 3. Insbesondere trifft die Gemeinde mit dem Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, Massnahmen, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum aufzuwerten.

B Vollzug

Zuständigkeit und Verfahren	§ 5	<ol style="list-style-type: none">1. Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat zuständig.2. Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung vorbehalten.3. Sobald die den Mehrwert begründende Planung rechtskräftig ist, erlässt der Gemeinderat die Abgabeverfügung, soweit er mit dem abgabepflichtigen Grundeigentümer keine Vereinbarung abschliesst bzw. bereits abgeschlossen hat.4. Die Forderung über die Ausgleichsabgabe entsteht mit der Rechtskraft ihrer Festsetzung mittels Verfügung bzw. mit Abschluss der Vereinbarung.5. Die Ausgleichsabgabe wird (vorbehältlich eines früheren Zeitpunkts aufgrund einer vertraglichen Regelung) mit Rechtskraft der Baubewilligung oder bei der Veräusserung des Grundstücks zur Zahlung fällig. Bei teilweiser Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilmässig fällig. Wird die Ausgleichsabgabe vertraglich geregelt und grundpfandrechtlich sicher-gestellt, kann die Abgabe zu einem späteren Zeitpunkt bzw. etappenweise erhoben werden.
Anmerkung im Grundbuch	§ 6	Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Ausgleichsabgabepflicht) im Grundbuch anmerken zu lassen.
Rechnungsführung	§ 7	<ol style="list-style-type: none">1. Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.2. Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

B Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	§ 8	<ol style="list-style-type: none">1. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
---------------------	------------	---

2. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

**Inkrafttreten und
Übergangsbestimmung**

§ 9

1. Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
2. Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Planungs-Ausgleichsgesetzes, PAG vom 31. Januar 2018 öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

E Genehmigungsvermerke

Beschlossen vom Gemeinderat Dulliken am XX.XX.XXXX

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinschreiber:

Walter Rhiner

Andreas Gervasoni

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Dulliken am
XX.XX.XXXX

Walter Rhiner

Andreas Gervasoni

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am XX.XX.XXXX